

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Gemeinde Mutterstadt
Vom 21. Januar 2013

Der Gemeinderat hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und § 5 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen.
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen.
3. Vorführung von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, soweit die Filme.
 - a) nicht von der obersten Landesbehörde gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 1 - 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind oder
 - b) nicht von der Bewertungsstelle der Länder als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - c) nicht mit Mitteln der Filmförderungsanstalt, der Stiftung „Kuratorium junger deutscher Film“ oder einer vergleichbaren Einrichtung des Bundes, der Länder oder der Gemeinden gefördert oder ausgezeichnet wurden.
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen.
5. Der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten sowie Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, mit Ausnahme von Jahrmärkten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen.

Als Geräte gelten auch Personal Computer und sonstige Bildschirmgeräte, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

6. Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und der Veranstalter keine steuerlich als gemeinnützig anerkannte Sportorganisation ist.

§ 2 **Steuerfreie Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit sind:

1. nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen.
2. Veranstaltungen von Körperschaften, Vereinigungen und sonstige Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken gem. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) dienen.
3. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anzeige nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. Veranstaltungen von Tanzschulen u.ä. im Rahmen des erteilten Tanzunterrichts.

§ 3 **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung, bei Geräten der Halter der Geräte. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltungen Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 **Erhebungsformen**

(1) Die Steuer wird erhoben:

1. Nach dem Eintritt gemäß § 6
2. als Pauschsteuer gemäß § 9 Abs. 1 und § 11
3. nach dem Einspielergebnis gemäß § 9 Abs. 2
4. nach der Roheinnahme gemäß § 12

(2) Ist die Pauschsteuer gemäß § 11 höher als die Besteuerung nach dem Eintritt, wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) In der Form der Steuer nach dem Eintritt wird die Steuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.

(4) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 5 **Steuermaßstab für die Kartensteuer**

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch gesondert geforderte Steuern oder Vorverkaufsgebühren.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen, Getränke oder sonstige Waren enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 **Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu Kontrollzwecken zu belassen.
- (3) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten von steuerpflichtigen Veranstaltungen sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 - 3 zulassen.

§ 7 **Steuersätze**

Die Steuer beträgt 20 v.H. des Preises oder Entgelts gem. § 1 Nr. 1 - 3

§ 8 **Beginn der Steuerpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

- (3) Die Steuer ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, soweit die Gemeinde nicht durch den Steuerbescheid etwas anderes festsetzt.

§ 9

Pauschsteuer nach festen Sätzen und nach dem Einspielergebnis

- (1) Für den Betrieb von Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen und Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 beträgt die Steuer je Gerät und angefangenem Monat
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. In Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung | 60,00 € |
| 2. In Gast- und Schankwirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten | 20,00 € |
- (2) Für den Betrieb von Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 beträgt die Steuer je Gerät
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. In Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung | |
| 18 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses, mindestens jedoch | 40,00 € |
| 2. In Gast- und Schankwirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten | |
| 15 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses, mindestens jedoch | 30,00 € |
- (3) Einspielergebnis ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse (elektronische gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld).
- (4) Bei sämtlichen Geräten ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Diese Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (5) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (6) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit, die nach dem Einspielergebnis besteuert werden, sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendervierteljahr) beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Ergebnis der elektronisch gezahlten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen und Fehlgeld enthalten. Die Gemeinde kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken verzichten.

- (7) Die Eintragungen auf den amtlichen Vordrucken sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Gerätenummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren. Ein sich im Erhebungszeitraum ergebendes negatives Einspielergebnis ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (8) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind, soweit sie der Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen dienen, aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 AO.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuerpflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 entsteht mit der Inbetriebnahme des Gerätes. Erhebungszeit ist das Kalendervierteljahr, jeweils vom 01.01. bis 31.03., 01.04. bis 30.06., 01.07. bis 30.09. und 01.10. bis 31.12. Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so tritt an die Stelle des Kalendervierteljahres der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).

§ 11 Pauschsteuer nach der Größe der benutzten Räume

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben, wenn
1. die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder
 2. die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder
 3. sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 6,00 € für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 12 **Steuer nach der Roheinnahme**

- (1) Die Steuer beträgt 20 v.H. der Roheinnahme.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen.

§ 13 **Meldepflichten**

- (1) Vergnügungen nach § 1 Nr. 1 - 3, die im Gebiet der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens eine Woche vor Beginn anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) Der Halter von Geräten nach § 1 Nr. 4 u. 5 hat die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (5) Die Gemeinde kann Steuererklärungen auch in der Form verlangen, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 14 **Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 **Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 16 **Erlass der Steuer**

Die Gemeinde kann in einzelnen Fällen die Steuerschuld aus Gründen der Billigkeit ganz oder teilweise erlassen.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Mutterstadt über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 01. Januar 1996 außer Kraft.

Mutterstadt, den 21. Januar 2013
Gemeindeverwaltung:
Hans-Dieter Schneider
Bürgermeister

Hinweis:

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 31. Januar 2013.